

MBDA Deutschland GmbH

Stand: Juli 2025

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MBDA Deutschland GmbH
und ihrer verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG
(nachfolgend "MBDA " oder "wir" bzw. "uns")

Version 19

1. Geltungsbereich; Abwehrklausel

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen") gelten für alle unsere Bestellungen bei unseren Lieferanten. Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für den Kauf beweglicher Sachen, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder über Dritte bezieht (nachfolgend auch "Lieferungen"), sowie für den Bezug von Dienst-/Werkleistungen (nachfolgend auch "Leistungen"). Lieferungen und/oder Leistungen werden nachfolgend auch als "Vertragsgegenstand" bezeichnet.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten; über Änderungen der Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten in diesem Fall informieren.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wird.

2. Bestellungen; Auftragsbestätigungen; Änderungen

2.1 Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich auf der Grundlage von Einzel- oder Rahmenbestellungen (nachfolgend gemeinsam auch nur "Bestellungen") von uns beauftragt. Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. EDI, E-Mail, Telefax).

2.2 Der Lieferant hat Bestellungen von MBDA innerhalb der darin gegebenenfalls genannten Bindungsfrist, anderenfalls innerhalb von fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Lieferanten) ab Zugang der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Bestätigung bei

MBDA während der üblichen Geschäftszeiten. Rechtzeitig bestätigte Bestellungen bilden einen verbindlichen Vertrag zwischen dem Lieferanten und uns über die Lieferungen und/oder Leistungen ("bestätigte Bestellung" oder "Vertrag").

2.3 Soweit der Lieferant unsere Bestellung nicht oder nicht vollständig bestätigen kann, teilt er uns dies unverzüglich unter schlüssiger Darlegung der Gründe und mit der Angabe mit, in welchem Umfang die Bestellung ausgeführt werden kann. Insbesondere müssen Abweichungen von der Bestellung in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet und kenntlich gemacht werden. Wir entscheiden dann nach eigenem Ermessen über die Aufrechterhaltung oder Stornierung der Bestellung.

2.4 Sollte uns innerhalb der in Ziff. 2.2 genannten Frist keine Bestätigung der Bestellung oder eine Mitteilung gemäß Ziff. 2.3 zugehen, gilt die Bestellung als abgelehnt.

2.5 Wir sind jederzeit berechtigt, Bestellungen bis zum Zugang der jeweiligen Bestellbestätigung des Lieferanten zu ändern oder zu stornieren.

2.6 Soweit nicht anders vereinbart, dienen Rahmenbestellungen in Form von Mengenkontrakten und Lieferplänen lediglich der Information des Lieferanten und sind für uns nur im Rahmen von nachfolgenden Einzelbestellungen (bei Mengenkontrakten) bzw. Lieferplanabrufen (bei Lieferplänen) verbindlich.

2.7 Der Lieferant wird unsere Bestellung und etwaige zugehörige Unterlagen, Anforderungen, Vorgaben etc. eigenverantwortlich prüfen und uns auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüche oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen.

2.8 Wir können Änderungen des Vertragsgegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Der Lieferant wird uns über etwaige Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie einer Verschiebung der Lieferzeiten, unverzüglich informieren.

2.9 Der Lieferant wird uns unverzüglich über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Geschäftsbeziehung mit uns wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur unterrichten.

2.10 Eine dem Angebot des Lieferanten zugrunde liegende Kalkulation dient nur der Plausibilisierung des Angebots und wird nicht Vertragsbestandteil.

3. Liefer-/Leistungsmodalitäten; Gefahrübergang; Personal

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen "DAP" (gemäß Incoterms in der zuletzt veröffentlichten Fassung) bezogen auf den in der Bestellung bezeichneten Erfüllungsort. Falls ein solcher nicht ausdrücklich angegeben ist, ist Erfüllungsort unser Sitz. Soweit nicht anders vereinbart, dürfen Lieferungen nur zu den Geschäftszeiten am jeweiligen Erfüllungsort erfolgen.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen in verkehrsüblicher Weise und ausreichend gegen Transportschäden geschützt zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.3 Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Packzettel und Rechnungen haben mindestens die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikel- oder Leistungsbezeichnung, die Lieferantenummer, die Liefermenge, den Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt und die Lieferanschrift zu enthalten. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängern sich die Zahlungsziele gemäß Ziff. 6.3 um den Zeitraum der Verzögerung.

3.4 Vorzeitige Lieferungen/Leistungen und/oder Teillieferungen/-leistungen können von uns zurückgewiesen werden. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung einer Lieferung geht erst mit der Übergabe an uns am Erfüllungsort auf uns über. Dies gilt auch, falls in Abweichung von Ziff. 3.1 ein Versendungskauf vereinbart wurde. Soweit eine Abnahme vereinbart oder erforderlich ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf uns über.

3.6 Sofern der Lieferant im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, hat der Lieferant die erstellte und

angepasste Software nach Durchführung eines Programmtests in testfähiger und maschinenlesbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zusammen mit dem Quellcode und der Dokumentation an uns zu übergeben.

3.7 Der Lieferant hat im Formular Exportkontrolldatenblatt (Produkt mit Unterbaugruppen) (<https://www.mbda-deutschland.de/beschaffung/erklaerungenantrage>) alle Unterbaugruppen, Komponenten oder Technologien der Lieferung anzugeben, deren Export zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch Exportbestimmungen eingeschränkt ist. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch uns keine weiteren als im Exportkontrolldatenblatt genannten Unterbaugruppen, Komponenten oder Technologien liefern, deren Ausfuhr durch Ausfuhrbestimmungen beschränkt ist. US-ITAR eingestuftes Material muss auf der Verkaufsverpackung, der Transportverpackung und in den Lieferpapieren gekennzeichnet werden. Mehrkosten, die uns durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Sofern sich eine Exportbeschränkung von Unterbaugruppen, Komponenten oder Technologien der Lieferung nachträglich bis zum Zeitpunkt der Lieferung ergeben sollte, wird der Lieferant MBDA hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

3.8 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen den am Erfüllungsort einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen. Der Lieferant hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

3.9 Der Lieferant steht für die Rücknahme und Entsorgungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.

3.10 Der Lieferant führt die Leistungen in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Lieferant ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Der Lieferant stellt sicher, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb von uns oder eines unserer Konzernunternehmens erfolgt.

3.11 Sofern die Leistungen auf unseren Betriebsstätten erbracht werden, hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und

Informationsrichtlinien einzuhalten, die wir dem Lieferanten auf Anfrage zu Verfügung stellen.

3.12 Der Lieferant ist verpflichtet, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren. Der Lieferant bestätigt, dass er nicht nach § 19 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist. Der Lieferant stellt uns bei etwaigen Verstößen gegen diese Verpflichtungen unverzüglich frei. Der Lieferant übernimmt im Innenverhältnis zu uns die Verpflichtungen, die uns und den Lieferanten als Mitbürgen gemäß § 1a AEntG treffen, allein und in vollem Umfang.

3.13 Der Lieferant ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und ggf. einer Aufenthaltsgenehmigung sind. Der Lieferant verpflichtet sich zu Anmeldung seiner Mitarbeiter in der Sozialversicherung. Wir sind berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

4. Liefer-/Leistungszeit; Verzug; Vertragsstrafe

4.1 Etwaige in der Bestellung bezeichnete Liefer-/Leistungszeiten sind für den Lieferanten bindend. Soweit in der Bestellung keine Liefer-/Leistungszeiten angegeben sind, haben Lieferungen/Leistungen unverzüglich zu erfolgen. Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder -monaten gilt jeweils der erste Werktag als verbindlich vereinbart.

4.2 Wenn Liefer-/Leistungszeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können, wird uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Der Lieferant wird auf eigene Kosten alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen (z.B. beschleunigte Beförderung etc.), um die Verzögerung zu eliminieren bzw. zu minimieren. Bei vom Lieferanten nicht zu vertretender Verzögerungen hat der Lieferant auf Antrag Anspruch auf angemessene Verlängerung der Liefer-/Leistungszeiten. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko entlang der Lieferkette, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

4.3 Im Falle von Zweifeln an der Liefer-/Leistungsfähigkeit, der Liefer-/Leistungsbereitschaft oder der Termintreue des Lieferanten können wir eine Frist zur Erklärung und zur Vorlage eines Nachweises der Liefer-/Leistungsfähigkeit, der Liefer-/Leistungsbereitschaft oder der Termintreue setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom betroffenen Vertrag zurücktreten.

4.4 Gerät der Lieferant mit einer Lieferung/Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettowertes der verzögerten Lieferung/Leistung für jeden angefangenen Werktag zu berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Die Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung verlangt werden. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann auch in der Weise erklärt werden, dass die verwirkte Vertragsstrafe bei einer zukünftig fälligen Zahlung in Abzug gebracht wird. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche, insbesondere eines darüberhinausgehenden Schadens, bleibt uns vorbehalten. Eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen Schadensursache beruht, angerechnet.

5. Abnahme

5.1 Soweit die Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Lieferanten und Übergabe aller zur Leistung gehörenden Unterlagen führen wir die Abnahme innerhalb angemessener Frist durch.

5.2 Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt so lange, bis der Lieferant festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von uns gesetzten Frist zu erfolgen.

5.3 Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird insbesondere nicht dadurch ersetzt, dass wir die Leistung oder einen Teil der Leistung des Lieferanten aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzen oder die Vergütung hierfür leisten.

5.4 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Preise; Zahlungsbedingungen

6.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Festpreise und verstehen sich in EUR und zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart, schließen die Preise alle Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung/Einstellung, Erstellung von etwaigen Nachtragsangeboten) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung der Ware), Steuern, und sonstige Abgaben ein, einschließlich aller zu übertragender oder einzuräumender Rechte. Soweit nicht anders vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten und Spesen nicht gesondert vergütet.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart, zahlen wir ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag. Ein Skontoabzug ist auch im Falle einer Aufrechnung mit einer Gegenforderung oder im Falle der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts (z.B. im Falle von Mängeln) zulässig.

6.4 Das Zahlungsziel beginnt mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung/Leistung inklusive aller Dokumente und Abnahme (soweit eine Abnahme erforderlich ist). Für die Fristwahrung zählt der Eingang unseres Überweisungsauftrags beim Kreditinstitut. Rechnungen sind ausschließlich elektronisch im PDF-Format an accounting@mbda-systems.de zu richten.

6.5 Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Eine Berufung des Lieferanten auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung ist ausgeschlossen. Eine im Übrigen vorbehaltlose Zahlung durch uns beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.

6.6 Für den Eintritt eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine vorangegangene schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

6.7 Die Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Lieferanten erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.

7. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten; Herstellerklausel

7.1 Das Eigentum an Lieferungen geht mit der Übergabe an uns bzw. an einen von uns bestimmten Dritten (nicht: Transporteur) vollständig, unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises auf uns über.

7.2 Falls entgegen Ziff. 7.1 im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten besteht, weil dies ausdrücklich so vereinbart wurde oder weil sich ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gemäß zwingendem Recht durchsetzt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit unserer Kaufpreiszahlung für die Lieferung.

7.3 In den Fällen der Ziff. 7.2 sind wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch schon vor Kaufpreiszahlung

7.3.1 zur Weiterveräußerung der Lieferung unter Vorausabtretung an den Lieferanten unserer hieraus jeweils entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt (somit gilt hilfsweise ein einfacher und auf den Weiterverkauf der Lieferung verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten). Ausgeschlossen sind alle übrigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere

der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt;

7.3.2 dazu ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Lieferungen zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Dies geschieht immer für uns selbst als Hersteller in unserem eigenen Namen und für unsere eigene Rechnung. Wir erwerben spätestens damit Eigentum an der Lieferung.

7.4 Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Vertragsprodukte durch uns gelten wir als Herstellerin und erwerben spätestens mit einer solchen Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Endprodukt.

8. Qualitätssicherung; Produktions- und Produktfreigabe

8.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes und dokumentiertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem, welches mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 sowie der DIN EN ISO 14001 entspricht, einzurichten und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung von Energieaudits bzw. die Einrichtung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems einzuhalten. Der Lieferant wird hiermit informiert, dass die Energieeffizienz eines der Bewertungskriterien für die Beschaffung der MBDA ist.

8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH Verordnung") zu beachten. Der Lieferant wird insbesondere den in Art. 31 bis 33 der REACH Verordnung genannten Pflichten nachkommen und uns darüber hinaus - auch ohne besondere Anfrage - unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die wir oder die nachgeschalteten Akteure in der Lieferkette im Rahmen der jeweiligen Bestellung aufgrund der REACH Verordnung benötigen und die für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferungen des Lieferanten von Bedeutung sind. Nimmt der Lieferant Ausnahmen von der REACH Verordnung in Anspruch, sichert der Lieferant zu, diese gesondert auszuweisen. Ein Lieferant mit Sitz außerhalb der EU verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass wir unsere Pflichten als Importeur gemäß der REACH Verordnung erfüllen können. Bei sämtlichen Pflichten des Lieferanten in Bezug auf die REACH Verordnung handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten (sog. "Kardinalpflichten"), deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, hält uns der Lieferant von allen Schadensersatzansprüchen frei, die uns aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.

8.3 Sofern von uns gefordert, ist der Vertragsgegenstand sowie ggf. dessen Komponenten vor Beginn der (Serien-) Lieferung einem Freigabeverfahren (z.B. PPAP, PPF) zu unterziehen. Hierfür hat der Lieferant die erforderlichen Freigabe-Dokumente einschließlich spezifikationskonformer Erstmuster rechtzeitig vor dem vereinbarten Terminplan zur Freigabe vorzulegen. Erstmuster sind einem repräsentativen Produktionslauf aus Serieneinrichtungen zu entnehmen. Sind mehr als zwei Bemusterungen erforderlich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dies ist von uns zu vertreten.

8.4 Jegliche Änderungen am Vertragsgegenstand, insbesondere an seinen Spezifikationen oder Veränderungen an dessen Fertigungsprozess einschließlich Änderungen von verwendeten Produktionsmaterialien,

Prüfmitteln und -verfahren, Produktionsanlagen oder -umgebung, Verlagerung des Produktionsprozesses an einen anderen Fertigungsstandort (auch innerhalb desselben Grundstücks), Änderungen von oder bei Vorlieferanten oder Unterauftragnehmern etc. bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch uns und sind vom Lieferanten unverzüglich, mindestens zwölf (12) Monate im Voraus anzuzeigen. Nimmt der Lieferant Änderungen am Vertragsgegenstand ohne unsere Freigabe vor, sind wir zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller betroffenen Bestellungen berechtigt.

8.5 Unsere Freigaben, gleich welcher Art, entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, die Qualität des Vertragsgegenstands in eigener Verantwortung sicherzustellen.

8.6 Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit des Vertragsgegenstands sicher, um im Schadensfall eine Chargenverfolgung durchführen zu können. Hierzu muss der Vertragsgegenstand mindestens mit einer fortlaufenden Seriennummer und dem Herstellungsdatum gekennzeichnet sein. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Vertragsgegenstände auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

8.7 Wir sind – ggf. zusammen mit unseren Kunden – jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieser Ziff. 7, insbesondere das Qualitäts- und Umweltmanagementsystems des Lieferanten, vor Ort zu überprüfen oder durch einen unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritte überprüfen zu lassen.

9. Fertigungsmittel; Beistellungen

9.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist ausschließlich der Lieferant rechtlich und wirtschaftlich dafür verantwortlich, die für seine Lieferungen/Leistungen notwendigen und geeigneten sachlichen und personellen Ressourcen, wie z.B. Werkzeuge, Maschinen, Formen, Anlagen, Vorrichtungen, Mess- und Prüfmittel, Software und alle sonst erforderlichen Gegenstände und Unterlagen ("Fertigungsmittel") zu beschaffen und vorzuhalten.

9.2 Bei Bedarf können wir dem Lieferanten einzelne Fertigungsmittel leihweise zur Verfügung stellen ("Beistellungen"). Für solche Beistellungen gilt Ziff. 24 entsprechend.

9.3 Sofern solche Beistellungen erst vom Lieferanten (oder in seinem Auftrag) auf unsere Rechnung für uns hergestellt werden sollen, wird der Lieferant diese in eigener Verantwortung innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Termine entwickeln und herstellen (lassen). Der Lieferant übereignet diese Beistellungen einschließlich der Werkzeugdokumentation – soweit rechtlich zulässig – im Voraus im jeweiligen Herstellungszustand an uns und wir nehmen diese Übereignung an. Die Übergabe der Beistellungen wird in diesem Fall dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Beistellungen zum Zwecke der Herstellung des Vertragsgegenstands für uns besitzt und verwahrt. In Bezug auf etwaige Schutzrechte (einschließlich Know-How), die bei der Entwicklung oder Herstellung dieser Beistellungen durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entstehen, gilt Ziff. 15 entsprechend.

9.4 Der Lieferant hat die Beistellungen als unser Eigentum (bei Werkzeugen zusätzlich mit einer Werkzeugnummer) kenntlich zu machen und sorgfältig und kostenlos für uns zu verwahren. Der Lieferant hat die Beistellungen gegen Beschädigung und Verlust (insbesondere Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zum Zeitwert zu versichern und uns dies auf Nachfrage durch Vorlage (ausreichend ist die Übermittlung einer Kopie) der Versicherungsunterlagen nachzuweisen. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferant auf seine Kosten etwaig erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

9.5 Der Lieferant verwendet die Beistellungen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags; eine Weitergabe an sowie eine Verwendung für Dritte ist untersagt.

9.6 Der Lieferant hat die Beistellungen bei Beendigung des Vertrages oder sonst auf unser Verlangen unverzüglich und in einwandfreiem Zustand an uns oder an einen von uns benannten Dritten herauszugeben. Erfüllungsort für den Herausgabeanspruch ist der Erfüllungsort des jeweiligen Vertrags (vgl. Ziff. 3.1). Wir können die Übersendung an einen anderen Ort verlangen; der Lieferant hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen erforderlichen Kosten für Transport, Fracht und Verpackung. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat eine rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Gegenforderung gegen uns.

9.7 Werden unsere Beistellungen durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet, erfolgen solche Verarbeitungen immer für uns als Hersteller, in unserem Namen und für unsere Rechnung, sodass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der beigestellten Gegenstände – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung erwerben. Werden beigestellte Gegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Miteigentum oder – falls unsere Beistellung als Hauptsache anzusehen ist – Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache.

10. Rechte bei Mängeln und sonstigen Pflichtverletzungen

10.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

10.2 Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit insbesondere in Bezug auf Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale hat, dem neuesten Stand der Technik entspricht, sich für den von uns vorgesehenen Verwendungszweck eignet, sofern dieser dem Lieferanten bekannt ist, und – im Falle von Lieferungen – keine Abweichungen von den uns zur Verfügung gestellten oder von uns freigegebenen (Erst-) Mustern oder Proben aufweist. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass Lieferungen neu sind und insbesondere neues Produktionsmaterial verwendet worden ist sowie mit dem vereinbarten Zubehör und Anleitungen, insbesondere etwaigen Installations- und Montageanleitungen, an uns übergeben werden.

10.3 Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Vertragsgegenstand sämtlichen am Erfüllungsort einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen entspricht. Soweit der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort verwendet werden soll und dies dem Lieferanten bekannt ist, muss der Vertragsgegenstand auch den dortigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen entsprechen.

10.4 Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass sich der Vertragsgegenstand für die gewöhnliche Verwendung eignet und die übliche zu erwartende Beschaffenheit aufweist. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass der Vertragsgegenstand die Beschaffenheit hat, die wir aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Lieferanten, eines anderen Glieds der Vertrags- bzw. Vertriebskette oder in deren Auftrag abgegebenen öffentlichen Äußerungen – insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett - erwarten können.

10.5 Von den objektiven Anforderungen an den Vertragsgegenstand kann nur abgewichen werden, wenn wir vor der Abgabe unserer Bestellung oder Auftragsbestätigung vom Lieferanten in Kenntnis gesetzt wurden, dass ein bestimmtes Merkmal des Vertragsgegenstands von den objektiven Anforderungen abweicht und diese Abweichung in einem Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

10.6 Eine für uns ggf. bestehende kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit der Vertragsgegenstand in einer Werkleistung besteht oder sonst eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Soweit gesetzlich oder gemäß einschlägiger Rechtsprechung keine längere Rügefrist vorgesehen ist (z.B. im Rahmen von Art. 39 CISG), werden wir etwaige Mängel dem Lieferanten innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang (bei offen zu Tage tretenden Mängeln) bzw. ab Entdeckung (bei versteckten Mängeln) anzeigen.

10.7 Im Fall der Mangelhaftigkeit einer Lieferung können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Kommt der Lieferant der Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis angemessen mindern, den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts

unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten. Die Nacherfüllung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Rücklieferungen mangelhafter Vertragsgegenstände erfolgen grundsätzlich unfrei gegen Rückbelastung des berechneten Warenwerts.

10.8 Ist der mangelhafte Vertragsgegenstand Teil einer Gesamtheit gelieferter Vertragsgegenstände (nachfolgend "Los"), und ist eine Überprüfung jedes Vertragsgegenstands dieses Loses mit nicht nur unerheblichem Aufwand verbunden, sind wir berechtigt, das Los insgesamt zurückzugeben oder eine Prüfung des gesamten Loses durch den Lieferanten am Erfüllungsort zu verlangen. Der Lieferant kann mangelfreie Vertragsgegenstände dieses Loses nach erfolgter bestandener Prüfung und Kennzeichnung der Vertragsgegenstände erneut an uns liefern.

10.9 Der Lieferant hat die Kosten der Nacherfüllung zu tragen, auch soweit diese bei uns oder unseren Kunden angefallen sind, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels, für Ein- und Ausbau, für den Einsatz eigenen oder fremden Personals, Kosten für Teile, Sortieraktionen, Anwaltskosten, Übernachtungskosten, Reisekosten oder Transportkosten. Wir können vom Lieferanten auch Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, die wir gegenüber unseren Kunden zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen haben (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten).

10.10 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten – einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten – trägt er auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; wir haften allerdings nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

10.11 Sofern der Sach- oder Rechtsmangel auf ein vom Lieferanten geliefertes oder verwendetes Produkt (insbesondere Bauteil) eines Dritten zurückzuführen ist, können wir verlangen, dass der Lieferant seine Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten für unsere Rechnung geltend macht oder an uns abtritt. Die uns gegenüber dem Lieferanten zustehenden (Gewährleistungs-) Ansprüche

bleiben hiervon unberührt. Während der Dauer der – auch bloß außergerichtlichen – Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Dritten ist die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten gehemmt. Der Lieferant wird uns im Falle einer Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten im jeweils erforderlichen Umfang und auf eigene Kosten unterstützen.

10.12 Im Verhältnis zum Lieferanten finden die Regelungen der §§ 445a, 478 BGB auch dann Anwendung, wenn die vom Lieferanten als Bauteil/Komponente bezogene Lieferung die Mangelhaftigkeit des von uns hergestellten Zwischen- oder Endproduktes verursacht hat.

10.13 Wir sind berechtigt, Schäden von Konzernunternehmen wie eigene Schäden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

10.14 Etwaigen gewährleistungs- oder haftungsbeschränkenden Klauseln des Lieferanten widersprechen wir hiermit.

11. Verletzung von Schutzrechten Dritter

11.1 Der Lieferant gewährleistet unbeschadet seiner Einstandspflicht auch für Rechtsmängel gemäß Ziff. 10, dass die Nutzung seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt.

11.2 Werden wir, die mit uns im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder unsere Kunden wegen einer tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen und ist die Inanspruchnahme auf eine Lieferung/Leistung des Lieferanten zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, alle Aufwendungen, Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung), die uns, den mit uns verbundenen Unternehmen oder unseren Kunden hieraus entstehen, zu ersetzen und uns, die mit uns verbundenen Unternehmen sowie unsere Kunden von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

11.3 Die Ansprüche nach Ziff. 11.2 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung hätte kennen müssen.

12. Besonderes (freies) Kündigungs-/Rücktrittsrecht

12.1 Wir sind jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem Lieferanten – im Falle von Lieferungen – zurückzutreten oder den Vertrag mit dem Lieferanten – im Falle von Leistungen – zu kündigen (gemeinsam nur "zu beenden" bzw. "Beendigung").

12.2 Im Falle einer Beendigung gem. Ziff. 12.1 hat der Lieferant etwaige erfolgte Unterbeauftragungen unter Wahrung unserer Interessen unverzüglich zu beenden.

12.3 Hat der Lieferant den Grund für die Beendigung gem. Ziff. 12.1 zu vertreten, werden wir nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Lieferungen und Leistungen vergüten, sofern diese für uns verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

12.4 Hat der Lieferant den Grund für die Beendigung gem. Ziff. 12.1 nicht zu vertreten, hat der Lieferant Anspruch auf folgende Restabgeltung:

12.4.1 die vereinbarte Vergütung für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen Lieferungen und Leistungen;

12.4.2 Erstattung der nachgewiesenen und angemessenen Selbstkosten für halbfertige bzw. angearbeitete Lieferungen und Leistungen zuzüglich des vertraglich vereinbarten Gewinnsatzes; ist ein solcher nicht vereinbart, zuzüglich 4%; sowie

12.4.3 Erstattung aller übrigen nachgewiesenen und angemessenen Kosten, die durch den Vertrag bedingt sind und aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten resultieren; maximal jedoch die Vergütung, die dem Lieferanten bei Erfüllung des nicht gem. Ziff. 12.1 beendeten Vertrags zugestanden hätte.

12.5 Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten anlässlich der Beendigung gem. Ziff. 12.1 nicht zu.

12.6 Etwaige Rechte an den bis zur Beendigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen auf uns gem. Ziff. 15 über.

12.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13. Verjährung

13.1 Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Übergabe an uns am Erfüllungsort. Soweit der Vertragsgegenstand in einer Werkleistung besteht oder eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme.

13.3 Sieht das Gesetz im Falle der Weiterveräußerung eines verarbeiteten oder unverarbeiteten Vertragsgegenstands von uns an Dritte eine längere als die in Ziff. 13.2 genannte Verjährungsfrist vor, so gilt diese längere Verjährungsfrist auch im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten.

13.4 Jedenfalls mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung der Mangelhaftungsansprüche gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche oder die Fortsetzung von Verhandlungen darüber endgültig ablehnt oder den Mangel abschließend für beseitigt erklärt. Kraft Gesetzes eintretende Verjährungshemmungen bleiben unberührt.

13.5 Mit Beseitigung eines Mangels oder Nachlieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährung der Mangelhaftungsansprüche hinsichtlich der nachgebesserten bzw. der zuvor mangelhaften, ersetzten Teile erneut, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

13.6 Ungeachtet Ziff. 13.2 verjähren Ansprüche aus Rechtsmängeln nicht, solange der Dritte, der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts ist, diesen/-s Anspruch/Recht – insbesondere mangels Verjährung – gegen uns geltend machen kann.

14. Produkt-/Produzentenhaftung

14.1 Sofern der Vertragsgegenstand zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden führen kann, sind wir – soweit der Lieferant selbst im Außenverhältnis haftet – berechtigt,

auf Kosten des Lieferanten alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen wir verpflichtet sind oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um solche Gefahren abzuwenden. Wir werden den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant wird mit uns vertrauensvoll zusammenwirken, um die vom Vertragsgegenstand ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen.

14.2 Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine Lieferungen zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden führen können, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren. Der Lieferant wird uns ebenfalls unverzüglich informieren, falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stattfinden.

14.3 Werden wir, die mit uns im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder unsere Kunden von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist die Inanspruchnahme auf den Vertragsgegenstand zurückzuführen, gilt Ziff. 11.2 entsprechend.

15. Rechte an Arbeitsergebnissen

15.1 Die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung alleine oder teilweise neu geschaffenen gewerblichen Schutz- (insbesondere Patente und Gebrauchsmuster, sowie Erfindungen als auch technische Verbesserungen) und Urheberrechte sowie das Know-how (zusammen "Neuschutzrechte") stehen ausschließlich uns zu. Die Neuschutzrechte werden hiermit vom Lieferanten – soweit rechtlich zulässig – mit der Entstehung in dem jeweiligen Bearbeitungszustand im Voraus auf uns übertragen; wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Wir haben das alleinige Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Neuschutzrechte.

15.2 Soweit die Rechteübertragung nach Ziff. 15.1 nicht möglich ist, räumt der Lieferant uns an den Neuschutzrechten hiermit ein unbeschränktes, unwiderrufliches, ausschließliches, weltweites, kostenloses, dauerhaftes, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungs- und Bearbeitungsrecht an allen bekannten und

unbekannten Nutzungsarten ein. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

15.3 Der Lieferant wird durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die der Lieferant zur Durchführung des Vertrags heranzieht, sicherstellen, dass die in dieser Ziff. 15 beschriebenen Rechte zeitlich unbegrenzt und ohne zusätzliche Vergütung (einschließlich einer möglichen Erfindervergütung) oder andere Restriktionen an uns übertragen und uns eingeräumt werden können.

15.4 Soweit die Nutzung der Neuschutzrechte durch uns ein Nutzungsrecht an Rechten des Lieferanten voraussetzt, die nicht nach Ziff. 15.1 übertragen oder an denen nach Ziff. 15.2 ein Nutzungsrecht eingeräumt wurde, räumt der Lieferant uns hiermit ein nicht-ausschließliches, unbeschränktes, weltweites, unbefristetes, kostenloses Nutzungsrecht an diesen Rechten ein. Dieses Nutzungsrecht ist für uns übertragbar und unterlizenzierbar und schließt das Recht ein, die Rechte in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten zu nutzen.

15.5 Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, sind die Nutzungsrechte gemäß dieser Ziff. 15 nicht auf den Objektcode beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf den Quellcode und die Dokumentation der erstellten und angepassten Software.

16. Ersatzteile; Last-Time-Buy

16.1 MBDA ist seinen Kunden gegenüber verpflichtet, Ersatzteile für die von MBDA gelieferten Endprodukte für eine Dauer von bis zu fünfzehn (15) Jahren zur Verfügung zu stellen.

16.2 Der Lieferant sichert deshalb zu, dass sowohl der Vertragsgegenstand – im Falle einer Lieferung – als Ersatzprodukt/Ersatzteil des von MBDA gelieferten Endprodukts als auch Ersatzteile für den Vertragsgegenstand mindestens für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach der letzten Lieferung an uns produziert wird und vom Lieferanten an uns geliefert werden kann.

16.3 Der für den Vertragsgegenstand zuletzt vereinbarte Preis gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach der letzten Lieferung weiter. Für den Zeitraum danach ist der Preis gesondert zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen.

16.4 Im Falle der Beendigung eines Vertrags oder der Einstellung eines Vertragsgegenstands, gleich aus welchem Grund, erhält MBDA die Gelegenheit zu einem "last-time-buy" bis zur Höhe des Zweifachen des Bestellvolumens der letzten zwölf (12) Monate vor Wirksamwerden der Beendigung zu den letztgültigen Konditionen. Der Lieferant wird uns unverzüglich über die beabsichtigte Einstellung eines Vertragsgegenstands informieren.

17. Sicherheit in der Lieferkette

17.1 Wir sind ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter gemäß AEO (Authorized Economic Operator). Der Lieferant erklärt, dass die Produktion, Lagerung, Beförderung, Be- oder Verarbeitung, Lieferung und Be-/Entladung der Lieferungen bis zu deren Übernahme durch uns an sicheren Betriebsstätten und Umschlagorten erfolgt.

17.2 Die Lieferungen sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Des Weiteren erklärt der Lieferant, dass das für oben genannte Arbeiten eingesetzte Personal zuverlässig ist. Dritte, derer sich der Lieferant für die Vertragserfüllung bedient, sind vom Lieferanten auf die Einhaltung entsprechender Maßnahmen zur Sicherheit zu verpflichten.

18. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

18.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

18.2 Im Falle einer Erbringung von Lieferungen oder Leistungen durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, die Grundsätze und Anforderungen dieser Einkaufsbedingungen an den Dritten weiterzugeben und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

18.3 Die Einschaltung Dritter entlastet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber uns. Der Lieferant hat für ein Verschulden seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie der Hersteller und der Vorlieferanten des Vertragsgegenstands sowie der vom Lieferanten für die Herstellung des Vertragsgegenstands verwendeten Fertigungsmittel, Bauteile und Komponenten und sonstigen Vorleistungen Dritter wie für eigenes Verschulden einzustehen. Der Lieferant kann sich insbesondere nicht nur

durch den Nachweis ordnungsgemäßer Auswahl und Aufsicht der Dritten exkulpieren.

19. Abtretungsverbot

19.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

19.2 Wir sind berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an mit uns verbundene Konzernunternehmen abzutreten.

20. Aufrechnung und Zurückbehaltung

20.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie Einreden stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange uns aus der jeweils betroffenen Bestellung noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung/Leistung zusteht; dies gilt jedenfalls insoweit, als der Zahlungsrückbehalt nicht nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Mangels oder der Unvollständigkeit der Lieferung/Leistung, gegen Treu und Glauben verstößt.

20.2 Darüber hinaus sind wir berechtigt, Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von mit uns im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen zu verrechnen.

20.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt insbesondere für die Pflicht des Lieferanten zur Leistungserbringung, deren Erfüllung der Lieferant nicht unter Verweis auf eigene, nicht anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellte Forderungen oder auf noch laufende Verhandlungen mit uns verweigern oder aussetzen darf.

21. Versicherung

21.1 Der Lieferant wird sich ausreichend und auf eigene Kosten gegen alle Risiken aus dem jeweiligen Vertrag mit uns durch Abschluss

einer mindestens marktüblichen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung versichern und wird uns diese Versicherung unaufgefordert jährlich nachweisen. Die Produkthaftpflichtversicherung muss Kosten, die uns durch die Weiterverarbeitung oder Einbau einer mangelhaften Lieferung entstehen, einschließen (erweiterte Produkthaftpflicht). Die Versicherung muss mindestens die nachfolgend genannten Deckungssummen aufweisen: 5 Mio. EUR pro Personen- und Sachschaden, 1 Mio. EUR für Vermögensschäden und 3 Mio. EUR für Rückrufkosten.

21.2 Die Vorhaltung des Versicherungsschutzes lässt die Verantwortung und Haftung des Lieferanten uns gegenüber unberührt.

22. Compliance

22.1 Der Lieferant versichert, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit uns betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteils-gewährung oder Bestechlichkeit von bei uns beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass sämtliche restriktive Maßnahmen der EU angesichts des Einmarsches Russlands in die Ukraine (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/summary/eu-restrictive-measures-in-view-of-russia-s-invasion-of-ukraine.html>) vollumfänglich eingehalten werden.

22.2 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes und dokumentiertes Compliance Managementsysteme zur Korruptionsbekämpfung, welches mindestens den Anforderungen der DIN ISO 37001 entspricht, einzurichten und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

22.3 Der Lieferant versichert die Einhaltung der Verhaltensrichtlinie Code of Ethics and Supplier Charter für Lieferanten (Internet: <https://www.mbda-deutschland.de/das-unternehmen/nachhaltigkeit-compliance-2/>). Auf Aufforderung wird der Lieferant unverzüglich schriftlich Auskunft zur Einhaltung des Code of Ethics and Supplier Charter für Lieferanten erteilen.

22.4 Hat der Lieferant im Hinblick auf die Lieferungen oder Leistungen eine Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise

unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung i. S. der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt (jeweils festgestellt durch eine bestandskräftige behördliche bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung), hat der Lieferant 5% der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Leistungsumfangs an MBDA als Schadensersatz zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass MBDA kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder nach Erbringung der Leistung fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von MBDA bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann MBDA gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

23. Datenschutz

23.1 Der Lieferant wird im Rahmen der Vertragserfüllung alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. Insbesondere wird der Lieferant die ihm zugänglich gemachten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung erheben, verarbeiten und/oder nutzen (Zweckbindung), alle von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren.

23.2 Sofern das Tätigwerden des Lieferanten für uns den Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen über den Datenschutz (z.B. einer Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung) erforderlich macht, wird der Lieferant eine solche Vereinbarung mit uns auf Basis eines von uns zur Verfügung gestellten Vertragsmusters schließen sowie die darin niedergelegten Pflichten einhalten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen.

24. Rechte an Daten

24.1 Für die Rechte der Parteien an Daten, die bei der Zusammenarbeit der Parteien entstehen oder verwendet werden, gilt:

24.2 "MBDA-Daten" sind alle Daten, die (i) MBDA selbst, ein mit MBDA verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder ein von MBDA beauftragter Dritter dem Lieferanten oder einem von ihm beauftragten Dritten bereitstellt und/oder (ii) bei Verwendung der

Lieferungen und Leistungen des Lieferanten entstehen, gesammelt, gespeichert oder genutzt werden sowie (iii) aus solchen Daten hervorgegangene oder abgeleitete Daten. Dies gilt für solche Daten jeweils insgesamt in ihrer jeweiligen Form. Keine MBDA-Daten sind Bauteile, Hardware, Software, IT-Systeme, Sourcecode, Skizzen, Entwicklungsleistungen und daraus bestehende Arbeitsergebnisse des Lieferanten.

24.3 Im Verhältnis zwischen den Parteien stehen die Rechte an MBDA-Daten dauerhaft, (örtlich, sachlich und inhaltlich) uneingeschränkt und unwiderruflich alleine MBDA zu. Das umfasst auch alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten. Für andere Daten, auf die MBDA im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Lieferanten bestimmungsgemäß Zugriff erhält, stehen uns diese Rechte nur nicht-ausschließlich zu.

24.4 Der Lieferant ist berechtigt, MBDA-Daten nur für die beauftragte Leistungserbringung zu nutzen. Ist der Lieferant zur Weitergabe der MBDA-Daten an einen Unterauftragnehmer berechtigt, so ist Voraussetzung dafür, dass der Lieferant die hier geregelten Rechte zuvor auch mit dem beauftragten Dritten zugunsten von uns vereinbart. Auf unser Verlangen ist hierüber Auskunft zu geben und geeigneter Nachweis zu führen.

25. Mitwirkungsverpflichtungen des Lieferanten

25.1 Soweit uns aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. LkSG, ESG, CSR) Sorgfaltsverpflichtungen (insbesondere hinsichtlich einer Bestandsaufnahme oder Risikobewertung) treffen, zu deren Erfüllung wir auf die Unterstützung des Lieferanten angewiesen sind, wird uns der Lieferant innerhalb angemessener Frist bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen in angemessenem Umfang unterstützen. Angemessene Unterstützungshandlungen sind insbesondere die Erteilung von zur Erfüllung unserer Verpflichtungen erforderlichen Informationen oder Selbstauskünfte, das Zur-Verfügung-Stellen von Unterlagen oder die Gestattung von Audits. Der Lieferant erklärt sich weiter bereit, angemessenen Präventionsmaßnahmen von uns zuzustimmen (insb. vertragliche Zusicherungen, Durchführung von Schulungen oder die Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen).

25.2 Soweit wir aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. LkSG, ESG, CSR) zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen beim Lieferanten oder einer seiner Zulieferer

verpflichtet sind, wird uns der Lieferant bei der Identifizierung der erforderlichen und angemessenen Abhilfemaßnahmen (sei es als Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Maßnahmenplans) unterstützen. Sind wir zur Durchführung einer Abhilfemaßnahme beim Lieferanten selbst verpflichtet, wird der Lieferant die Abhilfemaßnahme selbstständig durchführen. Sind wir zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern des Lieferanten verpflichtet, wird die Abhilfemaßnahme beim Zulieferer durch den Lieferanten und uns gemeinsam durchgeführt. Die Kosten der Abhilfemaßnahme werden angemessen verteilt. Bei der Angemessenheit der Kostenverteilung sind insbesondere Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung und der Verursachungsbeitrag zu berücksichtigen.

25.3 Ist nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. LkSG, ESG, CSR) der Abbruch der Geschäftsbeziehung geboten, so sind wir berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ggf. ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

26. Exportkontrolle; Zoll; Ursprungsnachweise

26.1 Der Lieferant hat alle seine Lieferungen und Leistungen betreffenden Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (nachfolgend "Außenwirtschaftsrecht") zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen hat der Lieferant einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen. Obliegt uns die Einholung einer solchen Genehmigung, so ist die Wirksamkeit unserer Bestellung aufschiebend bedingt auf die Erteilung dieser Genehmigung.

26.2 Der Lieferant wird uns jeweils unverzüglich schriftlich darüber informieren, wenn seine Lieferungen oder Leistungen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind. Unterlässt der Lieferant diesen Hinweis, ist er uns zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

26.3 Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei (2) Wochen vor dem Liefer-/Leistungsstermin, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr,

Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Lieferungen und Leistungen benötigen, insbesondere für jede Lieferung und jede Leistung:

26.3.1 die Export Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern die Lieferung den U.S. Export Administration Regulations unterliegt;

26.3.2 die Listenposition der United States Munitions List (USML), sofern die Lieferung den U.S. International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterliegt;

26.3.3 sämtliche zutreffenden Dual-Use-/Ausfuhrlistenpositionen (sofern die Lieferung keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“) sowie Kriegswaffenlistenpositionen;

26.3.4 die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;

26.3.5 das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung); und

26.3.6 Lieferantenerklärungen zum präferenziierten Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern); (nachfolgend "Exportkontroll- Außenhandelsdaten").

26.4 Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Lieferungen oder Leistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei (2) Wochen vor dem Liefer-/Leistungsstermin, zu aktualisieren und uns schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat den uns aus fehlenden oder fehlerhaften Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

26.5 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch Zollbehörden zu ermöglichen und etwaige benötigte amtliche Bestätigungen beizubringen. Wird der erklärte Ursprung nicht anerkannt, so hat der Lieferant den uns hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

26.6 Sämtliche uns vom Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Ziff. 26 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Erklärungen sind uns unverzüglich und im Original zu übergeben.

26.7 Der Lieferant verpflichtet sich, ein geeignetes Konfliktmineralien-Berichtswesen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/821 sowie der Sec. 1502 des Dodd-Frank Act der US-Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) zu unterhalten, sofern bei der Herstellung oder Verarbeitung seiner Lieferungen an uns die in den vorgenannten Regelungen beschriebenen (Konflikt-) Mineralien und/oder Metalle verwendet werden.

27. Behördliche Genehmigungen; Exportlizenzen

27.1 Die Lieferungen können in ihrer Gesamtheit oder in Teilen Exportgesetzen und -bestimmungen (nachfolgend "Exportbestimmungen") unterliegen. Der Lieferant ist sich bewusst, dass die Nichteinhaltung oder Abweichung von diesen Exportbestimmungen verboten ist. MBDA stellt dem Lieferanten sämtliche Informationen bereit, die zur Prüfung einer etwaigen Genehmigungspflicht erforderlich sind.

27.2 Der Lieferant kennzeichnet jeden Teil der Lieferung, der Exportbestimmungen unterliegt, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags oder bei Erhalt eines Auftrags. Ergänzungen dieser Informationen werden vom Lieferanten im Falle einer Änderung der Exportbestimmungen unverzüglich nachgereicht. Der Lieferant leistet MBDA auf Verlangen angemessene Unterstützung bei der Erfüllung der anwendbaren Exportbestimmungen.

27.3 Falls eine Lieferung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen Exportbestimmungen unterliegt, gilt für den Lieferanten zusätzlich folgendes:

27.3.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, pünktlich und für MBDA kostenfrei sämtliche offiziellen Freigaben, Lizenzen und Genehmigungen einzuholen, die für den Export der Lieferung sowie die Lieferung der jeweiligen Lieferung an MBDA und die Verwendung der Lieferung durch MBDA und den Kunden von MBDA oder Endbenutzer gemäß der Beauftragung weltweit oder wie durch die Endverwendungserklärung vorgesehen erforderlich sind.

27.3.2 Sofern das Produkt in seiner Gesamtheit oder in Teilen Exportlizenzierungsverfahren unterliegt, gewährleistet der Lieferant, dass eine Exportlizenz oder ein vergleichbares Dokument durch die zuständigen Behörden rechtzeitig ausgestellt wird, um die Lieferung und den Betrieb des

Produkts durch MBDA und den Kunden oder Endbenutzer gemäß diesem Vertrag und der zutreffenden Endverwendungserklärung zu ermöglichen.

27.3.3 Der Lieferant nennt auf sämtlichen Lieferscheinen und Rechnungen die Exportkontroll-Klassifizierungsnummer und die Nummer der geltenden Exportlizenz.

27.3.4 Der Lieferant legt MBDA eine Kopie der Exportlizenz vor, einschließlich einer Kopie aller Klauseln, die die Verpflichtungen von MBDA zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen betreffen, einschließlich (aber nicht nur) aller Einschränkungen zur Unterbeauftragung, aller Einschränkungen zur Weitergabe, aller Anforderungen in Bezug auf Vertraulichkeitserklärungen, aller Einschränkungen bezüglich Mitarbeitern und aller weiteren Einschränkungen oder Bedingungen, die dazu führen, dass die Genehmigung restriktiver oder nicht so umfassend wie im Genehmigungs- oder Lizenzantrag und/oder in der Auftragsdokumentation vorgesehen ausfällt. Klauseln, die einer Klassifizierung unterliegen oder nicht die Verpflichtungen von MBDA betreffen, können in der MBDA vorgelegten Ausfertigung redigiert werden, falls dies von den US- Behörden verlangt wird.

27.4 Falls ein oder mehrere Technical Assistance Agreements ("TAAs") zur Vertragserfüllung erforderlich sind, sind diese mit MBDA vor einer Weitergabe an die Exportbehörden zu vereinbaren. Eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung, einschließlich einer Ausfertigung sämtlicher Klauseln, die die Verpflichtungen von MBDA betreffen, sind MBDA vorzulegen.

27.5 Ungeachtet anders lautender Regelungen der Beauftragung ist die Fähigkeit von MBDA, mit dem Produkt des Lieferanten ausgestattete eigene Produkte weltweit oder gemäß der Endverwendungserklärung zu liefern und zu warten, sowie die Fähigkeit von MBDA oder des Endbenutzers, seine Produkte weltweit oder gemäß der Endverwendungserklärung zu verwenden, zu betreiben und zu warten, ein wesentlicher Vertragsbestandteil. Falls es Exportbestimmungen dem Lieferanten verwehren, dieser Verpflichtung nachzukommen, holt der Lieferant auf eigene Kosten und innerhalb eines mit den geschäftlichen Notwendigkeiten für MBDA vertretbaren Zeitrahmens entweder von der

betreffenden Behörde die Genehmigung ein, die für seine Lieferung notwendig ist, damit MBDA ihre Erzeugnisse aus dieser Lieferung verkaufen und warten kann, und/oder die in Bezug auf die vorliegende Endverwendungserklärung notwendig ist, damit der Kunde von MBDA oder Endbenutzer das Produkt von MBDA weiterhin verwenden, betreiben und warten kann, oder der Lieferant ersetzt oder modifiziert die der Beschränkung unterliegende Technologie derart, dass seine Lieferung die Exportbestimmungen nicht mehr verletzt, wobei sämtliche vertragliche Anforderungen erfüllt werden müssen, und zwar ungeachtet der Rechte von MBDA auf Erstattung sämtlicher Kosten, auf Schadensersatz und Ersatz von Verlusten, die MBDA infolge der Vertragsverletzung erleidet, und ungeachtet seiner Rechte zur Beendigung dieses Vertrags wegen Nichterfüllung seitens des Lieferanten.

27.6 Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die MBDA infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziff. 27 durch den Lieferanten entstehen.

28. Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

28.1 An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbüchern, Mustern, Modellen und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen, Informationen und Gegenständen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.

28.2 Der Lieferant darf die ihm überlassenen Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Reverse Engineering ist untersagt. Der Lieferant hat sämtliche ihm überlassene Gegenstände ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der Gegenstände aus den

vorbezeichneten Gründen noch benötigt werden.

28.3 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden ("vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und nur für die vertraglichen Zwecke zu verwenden, insbesondere auf die vertraulichen Informationen keine gewerblichen Schutzrechte anmelden.

28.4 Die vertraulichen Informationen dürfen außerhalb des vertraglichen Zwecks weder nachkonstruiert, demontiert, dekompiert, disassembliert, zurückentwickelt oder zurückgebaut noch emuliert oder beobachtet oder untersucht werden. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter, Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

28.5 Es ist dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, die mit uns bestehende Geschäftsverbindung offen zu legen.

28.6 Wir sind berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

28.7 Werden im Rahmen der Beauftragung Informationen mit der Einstufung "Verschluss-sache - nur für den Dienstgebrauch" (VS-NfD) gemäß dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB) zwischen MBDA und dem Lieferanten ausgetauscht, verpflichtet sich der Lieferant, die Regelungen des VS-NfD-Merkblattes (Anlage 4 GHB) in der jeweils aktuellen Version einzuhalten. Die bei dem Lieferanten verantwortliche Person für den Schutz von VS-NfD ist MBDA unaufgefordert mittels GHB Anlage 4b zu benennen.

29. Rechtswahl und Gerichtsstand

29.1 Diese Einkaufsbedingungen und die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

29.2 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ergeben, ist das für unseren Sitz

zuständige Gericht. Wir sind daneben auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

30. Schlussbestimmungen

30.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

30.2 Vor Abschluss des schriftlichen Vertrages etwaig getroffene mündliche Abreden oder von uns gegebene Zusagen sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt.

30.3 Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Nachweis ihres Inhaltes ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

30.4 Sollten Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften. Nur im Übrigen und soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

31. Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

31.1 Procurement Policy

31.2 Alle mitgeltenden Unterlagen und Dokumente sowie die jeweils aktuelle Fassung dieser Einkaufsbedingungen sind hier veröffentlicht: <https://www.mbda-deutschland.de/beschaffung/>